

**Auszug**  
aus der Niederschrift der  
Gemeinderatssitzung am 13.05.2019

In der Gemeinderatssitzung am 13.05.2019 wurde unter Punkt 5) der Tagesordnung wie folgt beschlossen:

Punkt 5 der Tagesordnung: FWP-Änderung im Bereich der Bp. .235 und der Gp. 1484/1, Stefan Abendstein bzw. Franz Binder

Im Zuge der Bauführung des Franz Binder haben er und sein Grundstücksnachbar Stefan Abendstein vereinbart, dass der Grenzverlauf im Süden bereinigt werden soll, damit die Mauer keinen Knick machen muss. Damit auch die Widmungen entsprechend bereinigt sind, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplans in diesem Bereich erforderlich. Die Stellungnahme des Raumplaners dazu lautet wie folgt:

„Herr Stefan Abendstein (Bp. .235), Thunhausweg 2, 6271 Uderns und Herr Franz Binder (Gst. 1484/1), Haidach 36, 6263 Fügen bezüglich des Entwurfs auf

- Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 1484/1 im Ausmaß von ca. 9 m<sup>2</sup> (zukünftig Teilfläche der Bp. .235) von derzeit Sonderfläche Sportanlage gem. § 50 TROG 2016 mit der Festlegung Erläuterung: Golfsportanlage, UVP-pflichtige Anlage (SFGö UVP) in Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 sowie
- Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 1484/1 im Ausmaß von ca. 2 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet in Sonderfläche Sportanlage gem. § 50 TROG 2016 mit der Festlegung Erläuterung: Golfsportanlage, UVP-pflichtige Anlage (SFGö UVP),

KG Uderns.

Die geplante Umwidmungsfläche befindet sich südlich des Finsingbaches im Westen des Gemeindegebietes. Im Westen und Süden der Bp. .235, welche als Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet ausgewiesen ist, grenzt eine Golfsportanlage an, welcher das beantragte Gst. 1484/1 angehört. Der Großteil dieses Gst. 1484/1 ist als Sonderfläche Sportanlage mit der Festlegung Erläuterung: Golfsportanlage, UVP-pflichtige Anlage (SFGö UVP) ausgewiesen. Lediglich im Bereich der Bp. .235 ist eine Teilfläche des Gst. 1484/1 als Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet ausgewiesen.

Der Eigentümer der Bp. .235 beabsichtigt die südliche Grundgrenze zu begradien. Hierzu wurde bereits vom Vermessungsbüro AVT die Naturaufnahme GZL. 39819/18 erstellt, in welcher eine Teilfläche des Gst. 1484/1 im Ausmaß von ca.

16 m<sup>2</sup> der Bp. .235 zugeführt wird. Um nun eine einheitliche Widmung für die Bp. .235 zu schaffen, ist es erforderlich, eine Teilfläche der abzutretenden Fläche des Gst. 1484/1 im Ausmaß von ca. 9 m<sup>2</sup> - zukünftig eine Teilfläche der Bp. .235 – von derzeit Sonderfläche Sportanlage mit der Festlegung Erläuterung: Golfsportanlage, UVP-pflichtige Anlage (SFGö UVP) dem Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet zuzuführen. Die verbleibende Fläche im Ausmaß von ca. 7 m<sup>2</sup> - ebenfalls zukünftig eine Teilfläche der Bp. .235 - ist bereits als Bauland ausgewiesen.

Gleichzeitig wird auch für das Gst. 1484/1 in diesem Bereich eine einheitliche Widmung hergestellt. Hierfür wird die ausgewiesene Teilfläche des Gst. 1484/1 im Ausmaß von ca. 2 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet der Sonderfläche Sportanlage mit der Festlegung Erläuterung: Golfsportanlage, UVP-pflichtige Anlage (SFGö UVP) zugeführt.

Eine Änderung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Uderns ist hierfür nicht erforderlich, da es sich bei gegenständlicher Umwidmung um Arrondierungsmaßnahmen handelt.

Die verkehrsmäßige Erschließung der geplanten Umwidmungsflächen erfolgt sodann über die im Norden angrenzende Wegparzelle Gst. 1489. Die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung sind für die Bp. .235 durch Anschluss an die jeweiligen Gemeindeleitungen sicherzustellen.

Entsprechend der ausgewiesenen Gefahrenzonenplanung der Gemeinde Uderns ist keine Nutzungsbeschränkung auf den geplanten Umwidmungsflächen ausgewiesen.

Nach der ausgewiesenen Biotopkartierung der Gemeinde Uderns wird die Bp. .235 im Südwesten minimal vom flächigen Biotop „Sonderfläche“ berührt, dabei handelt es sich um ein Ausmaß von ca. 1 m<sup>2</sup>. Da diese Fläche bereits im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Uderns als Bauland ausgewiesen ist sowie auch aufgrund der Geringfügigkeit, wird auf die Einholung einer Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Abt. Umwelt verzichtet. Auch der Planungsbereich des Gst. 1484/1 wird im Ausmaß von ca. 1 m<sup>2</sup> von diesem Biotop „Sonderfläche“ berührt. Da es sich hierbei jedoch um die zukünftige Widmung Sonderfläche Sportanlage mit der Festlegung Erläuterung: Golfsportanlage, UVP-pflichtige Anlage (SFGö UVP) handelt, wird ebenfalls keine Stellungnahme der Abt. Umwelt eingeholt.

Die beantragten Arrondierungsflächen befinden sich zwar innerhalb eines 500 m-Gewässeruferschutzbereiches, jedoch kann aufgrund der Geringfügigkeit - wie bereits schon o.a. - auf die Einholung einer Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Abt. Umwelt verzichtet werden.

Gemäß Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005) handelt es sich hier um eine Einzelfallprüfung. Schutzgüter werden davon nicht berührt, weshalb keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Die geplante Flächenwidmungsplanänderung dient dem Antragsteller der Bp. .235 der Begradigung der südlichen Grundgrenze desselbigen Bauplatzes. Hierfür wurde bereits vom Vermessungsbüro AVT die Naturaufnahme GZL 39819/18 erstellt. Um eine einheitliche Widmung der Bp. .235 herzustellen, ist es erforderlich, die ausgewiesene Teilfläche des Gst. 1484/1 im Ausmaß von ca. 9 m<sup>2</sup> – zukünftig eine Teilfläche der Bp. .235 – von derzeit Sonderfläche Sportanlage mit der Festlegung Erläuterung: Golfsportanlage, UVP-pflichtige Anlage (SFGo UVP) dem Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet zuzuführen.

Gleichzeitig wird auch eine Teilfläche des Gst. 1484/1 im Ausmaß von ca. 2 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet als Sonderfläche Sportanlage mit der Festlegung Erläuterung: Golfsportanlage, UVP-pflichtige Anlage (SFGo UVP) ausgewiesen. Damit weist auch das Gst. 1484/1 in diesem Bereich eine einheitliche Widmung auf.

Da es sich bei gegenständlicher Umwidmung um Arrondierungsmaßnahmen handelt, ist eine Änderung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Uderns nicht erforderlich.

Entsprechend der vorliegenden Naturaufnahme GZL 39819/18 vom Vermessungsbüro AVT ist jedenfalls die Grundstücksteilung vorzunehmen. Gemäß Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005) handelt es sich hier um eine Einzelfallprüfung. Schutzgüter werden davon nicht berührt, weshalb keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Hinsichtlich der beantragten Flächenwidmungsplanänderung bestehen aus ortsplannerischen Gesichtspunkten keine Bedenken und ist diese daher zu befürworten.“

GV Andreas Rainer erkundigt sich hinsichtlich der früheren Wegabtretungen in diesem Bereich, da diese im Tiris noch nicht aufscheinen. Dazu erklärt ihm der Bürgermeister, dass alles rechtens abgewickelt wurde. Die Arrondierung von Wegflächen wird seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung nach und nach berücksichtigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Uderns gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Cernusca ausgearbeiteten Entwurf vom 11.03.2019, mit der Planungsnummer 935-2019-0001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Uderns im Bereich Gp. 1484/1 KG 87123 Uderns durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Uderns vor:

Umwidmung

Grundstück 1484/1 KG 87123 Uderns

rund 9 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,  
Festlegung Erläuterung: Golfsportanlage, UVP-pflichtige Anlage  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 2 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung  
Erläuterung: Golfsportanlage, UVP-pflichtige Anlage

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem  
Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Aufle-  
gungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer  
hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Einstimmiger Beschluss.**

Anwesend waren: Bgm. Ing. Josef Bucher  
Vbgm. Benno Fankhauser

und die GR-Mitglieder

Andreas Daigl, Marco Giehl, Kurt Schiestl, Georg Knabl,  
Inge Steiner, Andreas Rainer, Manfred Eberharter,  
Verena Laimböck, Simon Flörl, Bianca Ebster  
und Helmut Ebster

Entschuldigt: Philipp Schweinberger

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 34 Abs. 1 der Tiroler Gemein-  
deordnung von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht und schriftlich unter Be-  
kanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt. Da auch die  
Bestimmungen des § 34 Abs. 3 der TGO beachtet wurden, sind die in der Sitzung  
gefassten Beschlüsse gültig.

Die Sitzung war öffentlich, begann um 20:00 Uhr und war um 21:40 Uhr beendet.  
Die Niederschrift ist ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Tiroler  
Gemeindeordnung (§ 35 Abs. 4) unterfertigt.

Angeschlagen am: 14.05.2019  
Abzunehmen am: 12.06.2019  
Abgenommen am: 13.06.2019



Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister

**Ing. Josef Bucher eh.**